



VALRANDO

STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZIEL

Art. 1 – Name

Valrando – Walliser Wanderwege – ist ein den Bestimmungen von Art. 60 ff, des ZGB entsprechender körperschaftlich organisierter Verein.

Dieser Verein wurde 1943 unter dem Namen "Walliser Vereinigung für Wanderwege" (WVW) gegründet, danach wurde sein Name 1996 wie folgt geändert: "Walliser Wanderwege" (WW).

Seit 1998 wird er Valrando genannt. Aufgrund der Erweiterung seiner Tätigkeiten, nennt er sich fortan: "Valrando – Walliser Wanderwege".

Er plante und verwirklichte im Wallis die Wegmarkierungen und sorgte für den Unterhalt der historischen Wege und der Fuss- und Wanderwege, welche beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die Fuss- und Wanderwege (FWG) sowie des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 27. Januar 1988 bereits bestanden.

Valrando setzt seine ursprünglichen Aufgaben im Rahmen der neuen Rechtsordnung fort, namentlich sind dies die Planung und die Überwachung der Wanderwegnetze.

.

Art. 2 – Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Sitten.

Art. 3 – Zwecke

Valrando bezweckt die Entwicklung und Förderung aller Aktionen zugunsten der Wanderwege, des Sports in der Natur und des sanften Tourismus. Valrando verfolgt demnach folgende Ziele:

3.1. Unterstützung und Entwicklung der Wanderwege insbesondere bei seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit namentlich durch folgende Aktionen :

a) Schaffung und Unterstützung von Wegnetzen :

- Fusswegen
- Winterwegen
- Schneeschuhwegen
- Themenwegen
- Radwegen
- Mountainbike-Strecken
- Skating
- usw...

b) Förderung :

- Herausgabe von Karten, Faltprospekten, Topoguides, usw....
- Vorträge und Ausstellungen im Jahrmärkten, Verkehrsbüros, Einkaufszentren, usw..., um bei der Walliser Öffentlichkeit und den Touristen die Wanderwege und den Sport in der Natur zu verbreiten und zu entwickeln.
- telefonische Auskünfte, E-Mails, Briefe betreffend Wegnetze, Wegrouten, Rundstrecken und Wanderungen.

c) Wanderungen

- Organisation für die Mitglieder von Valrando und die Öffentlichkeit eines jährlichen Wander- und Aufenthaltsprogramms.

3.2. Zusammenarbeit mit dem Kanton Wallis, Wallis-Tourismus, den Gemeinden und interessierten Vereinen, um diese Ziele zu erreichen.

3.3. Entwicklung aller Tätigkeiten im direkten und indirekten Zusammenhang mit diesen Zielen.

Art. 4 – Anschluss

Der Verein kann sich anderen Organisationen anschliessen.

II. MITGLIEDER

Art. 5 – Mitglieder

Alle Personen, Vereine, Gruppen, Behörden, die die Bestrebungen der WW zur Erreichung ihrer Ziele unterstützen wollen, können Mitglied werden.

Art. 6 – Beitrittsgesuche

Die Beitrittsgesuche sind schriftlich an das Exekutivkomitee zu richten, welches über die Annahme oder die Ablehnung des Gesuches entscheidet.

Art. 7 – Austritt

Die Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten. Ein Austrittsgesuch kann allerdings vom Exekutivkomitee nur angenommen werden, wenn der Gesuchsteller den finanziellen Verpflichtungen des laufenden Vereinsjahres nachgekommen ist.

Art. 8 – Mitglied auf Lebenszeiten

Eine Person kann Mitglied auf Lebenszeit der Vereinigung werden, sofern sie bei ihrem Beitritt einen einmaligen Beitrag, der 25 x den Jahresbeitrag darstellt, leistet.

Art. 9 – Veteran-Mitglied

Ein Vereinsmitglied, das insgesamt 25, 40, 50 und 60 Jahre Mitgliedschaft zählt, wird Veteran und erhält eine Anerkennung für seine Treue zu Valrando.

Art. 10 – Ehrenmitglied

Der Verein kann ein Vereinsmitglied, das sich durch seine bedeutende Arbeit und/oder seine für Valrando besonderen geleisteten Dienste ausgezeichnet hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

Das Ehrenmitglied wird auf Antrag des grossen Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 11 – Ausschluss

Das Mitglied, das nach einer Zahlungsaufforderung und einer Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet, wird vom Exekutivkomitee aus dem Verein ausgeschlossen, unter Vorbehalt einer Beschwerde an die Generalversammlung.

Das Mitglied, welches die Statuten nicht befolgt, gegen die Entscheide der Generalversammlung oder des grossen Vorstandes verstösst, oder gegen die vom Verein gesteckten Ziele handelt, kann, auf Antrag des Exekutivkomitees, durch einen Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. ORGANISATION

Art. 12 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der grosse Vorstand
3. das Exekutivkomitee
4. das Kontrollorgan

1. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 13 – Einberufung

Die Generalversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel während des 1. Semesters des Jahres, statt. Ort und Datum werden vom Exekutivkomitee bestimmt.

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage im Voraus mittels Einladung an jedes Mitglied und beigelegter Tagesordnung einberufen.

Art. 14 – Ausserordentliche Versammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen können dringend einberufen werden, wenn beide Vorstände es beschliessen oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder es begehren.

Art. 15 – Quorum

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 16 – Abstimmungen

An der Generalversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Die Kollektivmitglieder können zusätzliche Vertreter mit beratender Stimme delegieren.

Die Entscheide werden mit dem absoluten Mehr der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder gefällt. Eine Ausnahme bilden die in Art. 28 und 29 aufgeführten Fälle.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Eine Abstimmung über Traktanden, die auf der Tagesordnung nicht aufgeführt oder dem grossen Vorstand nicht mindestens 8 Tage vor der Versammlung mitgeteilt worden sind, kann nur auf Antrag des grossen Vorstandes erfolgen.

Art. 17 – Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- c) Wahl des grossen Vorstandes, des Präsidenten, welcher ebenfalls das Exekutivkomitee und den grossen Vorstand leitet, und des Kontrollorganes;
- d) Verhandlung und Entscheid über die Traktanden der Tagesordnung oder über die vom grossen Vorstand vorgelegten Anträge;
- e) Statutenrevision, Auflösung des Vereines, eventuelle Verwendung der nach der Auflösung verfügbaren Mittel.
- f) Ernennung der Ehrenmitglieder

Die Organe werden für 4 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

2. DER GROSSE VORSTAND**Art. 18 – Zusammensetzung und Befugnisse**

Der grosse Vorstand besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern, die für 4 Jahre gewählt und wieder wählbar sind. Grundsätzlich versammeln sich die Mitglieder zweimal pro Jahr. Sie sind Vertreter von Verbänden, deren Interessen den Zwecken des Vereines nahestehen.

Er bildet sich selbst und bezeichnet namentlich unter seinen Mitgliedern einen Vizepräsidenten und die Verantwortlichen der Dikasterien.

Seine Befugnisse sind folgende:

- a) Wahl des Exekutivkomitees mit Ausnahme des Präsidenten;
- b) Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets und des Geschäftsberichtes des Exekutivkomitees;
- c) Er orientiert die Generalversammlung über das Programm des laufenden Jahres.

Art. 19 - Quorum

Die Entscheide des grossen Vorstandes sind nur bei einer Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder gültig. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

3. DAS EXEKUTIVKOMITEE**Art. 20 – Zusammensetzung**

Das Exekutivkomitee besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und umfasst mindestens den Präsidenten und Vizepräsidenten des Vereines, ein weiteres Mitglied des grossen Vorstandes und den/die Bürochef/in (Geschäftsführerin/er) mit beratender Stimme. Letztere/r führt das Sekretariat dieses Komitees und gewährleistet die Ausführung seiner Entscheide.

Art. 21 - Befugnisse

Das Exekutivkomitee trifft sich grundsätzlich einmal pro Monat.

Seine Befugnisse sind folgende:

- a) es vollzieht die Entscheide der Generalversammlung;
- b) es verwaltet den Verein und übernimmt die Oberaufsicht über das Büro;
- c) es folgt den Beschlüssen des grossen Vorstandes;
- d) es erstellt den Tätigkeitsbericht;
- e) es legt das Jahresbudget fest;
- f) es unterbreitet dem grossen Vorstand und dem Kontrollorgan die Jahresrechnung;
- g) es stellt das Personal an;
- h) es regelt alle Fragen betreffend den Verein, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten vorgesehen sind.

Bei Bedarf, kann das Exekutivkomitee für das Studium bestimmter Probleme oder für die Ausführung von gewissen Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Art. 22 – Vertretung

Das Exekutivkomitee vertritt den Verein gegenüber Drittpersonen. Der Verein ist gegenüber Drittpersonen durch Kollektivunterschrift zu zweit des Präsidenten oder Vizepräsidenten des Vereins oder dem/der Verantwortlichen von Valrando (Geschäftsführer/in) verpflichtet.

4. DAS KONTROLLORGAN**Art. 23**

Die Generalversammlung ernennt für die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, wovon ein Delegierter des Staates. Sie geben der Generalversammlung jeweils über die vorgelegte Jahresrechnung einen schriftlichen Bericht ab. Sie können wieder gewählt werden.

IV. FINANZEN**Art. 24 - Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Subventionen, Beiträgen und Entschädigungen öffentlichrechtlicher Körperschaften und Gruppen;
- c) Vergabungen, Spenden und allen anderen Zuwendungen zu seinen Gunsten.

Art. 25 – Beitrag

Der Jahresbeitrag wird auf Antrag des grossen Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt. Er ist ein Monat nach der Zustellung der Rechnung fällig.

Art. 26 – Verpflichtung

Die Mitglieder des Vereins sind jeder Verpflichtung gegenüber Drittpersonen enthoben. Die Verbindlichkeiten des Vereins werden einzig und allein durch das Vereinsvermögen gewährleistet.

V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**Art. 27 – Statutenänderung**

Jeder Vorschlag für eine Statutenänderung ist zwei Monate vor der Generalversammlung dem grossen Vorstand schriftlich zuzustellen. Der grosse Vorstand wird ihn in seine Tagesordnung aufnehmen und eine Vormeinung abgeben.

Eine Statutenänderung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 28 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Aktivalsaldos können nur dann Gegenstand eines gültigen Entscheides werden, wenn die Versammlung mindestens von der Hälfte der Mitglieder besucht und der Beschluss mit mindestens einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, deren Entscheid (2/3-Mehrheit) gültig ist, unabhängig wie viele Mitglieder anwesend sind.

Falls der Verein aufgelöst wird, gehen die Aktiven zu Gunsten eines Vereines oder einer Institution mit einem gleichen Ziel.

Art. 29 – Verweisung

Alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fragen werden im ZGB geregelt.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung von 5. Juni 2004 in Saas-Grund genehmigt. Sie ersetzen jene welche an der Generalversammlung von 11. Mai 1996 in Bouveret angenommen und bei der Generalversammlung vom 14. Juni 2003 in Evolène teilweise geändert wurden (Art. 1).

Der Präsident:
Willy Fellay

Der Präsident der Statutenkommission:
André Fagioli